## Verwaltungsgemeinschaft Emmerting - Gemeinde Emmerting -

Emmerting, 24.09.2025 Az.: 140-13/1 va

Betreff: Vollzug der Straßenverkehrsordnung;

Verkehrsrechtliche Maßnahme in der Gemeinde Emmerting, Errichtung eines Fußgängerüberweges in der Hauptstraße

Die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting erlässt namens der Gemeinde Emmerting als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. § 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 ZustGVerk

aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

## **Anordnung**

1. Im Bereich der Hauptstraße Höhe Haus Nr. 35 wird ein Fußgängerüberweg angeordnet.

Folgende Schilder und Markierungen sind anzubringen:

- 2 x Fußgängerüberweg, Aufstellung rechts (Verkehrszeichennummer 350-40)
- Markierungen auf der Straße (Nr. 293)
- 2. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Anordnung.
- 3. Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.
- 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und können mit Geldbuße geahndet werden.

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting

- Gemeinde Emmerting -

Stefan Kammergruber Erster Bürgermeister



## Abdruck:

- II. Polizei Altötting
- III. Bauhof Emmerting
- IV. Amtstafel vom 24.09.2025 bis 23.12.2025
- V. zum Akt

